

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2005

Nr. 2005/1228

Lohnnachzahlungen an die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

1. Ausgangslage

Am 2. Dezember 2003 hat der Regierungsrat die Lohnnachzahlungen an die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten beschlossen (Nr. 2003/2216). Dieser Beschluss war Folge des Urteils in einem Pilotprozess des Verwaltungsgerichtes Solothurn vom 8. März 2001 beziehungsweise des Bundesgerichtes vom 18. Juni 2002, in welchen festgestellt wurde, dass der Staat Solothurn verpflichtet wird, die Klägerin in die Lohnklasse 15 einzureihen und ihr die Differenz zwischen dem effektiv bezahlten und dem diskriminierungsfreien Lohn zuzüglich 5% Zins auszubezahlen.

Die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten haben am 17. September 2001 Klage gegen den Staat Solothurn in Sachen Besoldung im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis erhoben. In dieser Klage fordern sie

- die Beseitigung der diskriminierenden Wirkung des sogenannten Minusklassenentscheides und der Überführungsregelung und die Nachzahlung der zustehenden Besoldung künftig und rückwirkend samt Zins
- die Beseitigung der diskriminierenden Wirkung der individuellen Lohnklasseneinreihung samt Nachzahlung der zustehenden Besoldung künftig und rückwirkend samt Zins.

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde mit Verfügung des Verwaltungsgerichtes vom 21. Januar 2002 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils in Sachen Physiotherapie sistiert.

Die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sind mit dem Begehren an die Verwaltung gelangt, in den gleichen Lohnnachzahlungsgenuss zu gelangen wie die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten. Sie begründen ihr Begehren mit den vergleichbaren Anforderungen und Belastungen an diese beiden Funktionen, welche in der bisherigen Struktur auch zu gleichen Einreihungen führten, nämlich in die Lohnklasse 14. Die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sind bereit, nach einer Gleichstellung mit den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auf die Klage wegen diskriminierender individueller Einreihung zu verzichten.

2. Erwägungen

2.1 Funktionsvergleich

Ein Vergleich der beiden Funktionen Physiotherapeutin / Physiotherapeut mit Ergotherapeutin / Ergotherapeut aus analytischer Sicht zeigt, dass eine gleich hohe Einreihung angezeigt ist. Es ist

aller Voraussicht nach davon auszugehen, dass das Gericht im Klagefall diese gleich hohe Einreihung auch bestätigen würde. Aus diesem Grund soll die Einreihung der Klägerinnen ab dem 17. September 2001 und fünf Jahre rückwirkend in die Lohnklasse 15, beziehungsweise unter Beachtung des Minusklassenentscheides, welcher vom 1.1.1996 bis 30.6.2001 Gültigkeit hatte, in die Lohnklasse 14 korrigiert werden.

Mit dieser Korrektur werden die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten gleich gestellt mit den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.

2.2 Lohnnachzahlung

Die Informatikabteilung der Spitäler hat die Lohnnachzahlungen für die acht Klagenden berechnet. Die Kosten belaufen sich auf 142'383.05 Franken. In diesem Betrag ist die Verzinsung der rückwirkenden Lohnnachzahlung mit 5% aufgerechnet. Die Spitäler haben die entsprechenden Rückstellungen vorgenommen. Diese Lohnnachzahlungen gelten als Lohnbestandteil und sind pensionskassen- und steuerpflichtig. Der Pensionskassenabzug erfolgt direkt gemäss Statuten der jeweiligen Pensionskasse. Die Lohnnachzahlung wird im Auszahlungsjahr besteuert, also im Jahr 2005. Der Steuersatz für Klagende, die im Kanton Solothurn wohnen, wird bestimmt aus der Summe des ordentlichen Einkommens und der mittleren jährlichen Lohnnachzahlung. Die Steuer wird aber vom gesamten Betrag aus dem ordentlichen Einkommen und der gesamten Lohnnachzahlung erhoben.

2.3 Weiteres Vorgehen

Das Personalamt leitet die detaillierten Lohnnachzahlungsberechnungen an den Vertreter der Klägerinnen weiter und ersucht diesen, die Berechnungen zu kontrollieren und deren Richtigkeit zu bestätigen beziehungsweise allfällige Fehler zur Differenzbereinigung dem Personalamt zurück zu melden. In der Folge löst das Personalamt die Lohnnachzahlung wenn möglich per 30. Juni 2005 aus.

2.4 Einreihung der Funktionen im Bereich der Ergotherapie

Die Einreihungskorrektur der Ergotherapeutinnen und der Ergotherapeuten führt konsequenterweise zur Neueinreihung folgender weiterer Funktionen in der Ergotherapie auf 1.7.2005:

- Ergotherapeut/in in Lohnklasse 15
- Ergotherapeut/in Gruppenleiter/in in Lohnklasse 16
- Chefergotherapeut/in (KSO, BSS) in Lohnklasse 18

3. **Beschluss**

3.1 Denjenigen Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, die am 17. September 2001 Klage gegen den Staat Solothurn in Sachen Besoldung im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis erhoben haben, werden Lohnnachzahlungen im Sinne von Ziffer 2.2 der Erwägungen in der anspruchsberechtigten Zeit im Umfang einer Lohnklasse per 30. Juni 2005 ausbezahlt.

3.2 Das Personalamt und die Spitäler werden mit dem Vollzug beauftragt.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (5)

Sämtliche Klagenden (8), Versand durch Personalamt

Vertreter der Klagenden: Dr. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar, Dammstrasse 21, 4500 Solothurn

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Steueramt

Departement des Innern

Spitalamt

Direktionen der Spitäler (6, Versand durch Personalamt)

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn, Frau Krähenbühl, Schöngrünstrasse, 4500 Solothurn